

II-14522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11.0502/172-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 20. Juli 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

6590/AB

1994-07-20

zu 6714/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 26. Mai 1994, Nr. 6714/J, betreffend Einstieg der BAWAG in das "Ostgeschäft", beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 6.:

Diese Fragen betreffen keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung und insbesondere auch keine Angelegenheiten der Bankenaufsicht nach dem Bankwesengesetz und sind daher von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 determinierten Fragerecht nicht erfaßt.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß der Gesetzgeber in Zukunft eine weitergehende Regelung im Sinne der Fragestellung trifft.

Zu 7.:

Mit Prüfungsauftrag vom 22. April 1994 habe ich die Oesterreichische Nationalbank nach § 70 Bankwesengesetz angewiesen, die BAWAG, Wien, zu prüfen, ob und inwieweit die in der Presse erhobenen Vorwürfe hinsichtlich Veranlagungen bei Off-Shore Gesellschaften und damit zusammenhängende Vermutungen über unübliche Gesamtumstände (insbesondere Konditionen), den Tatsachen entsprechen und, ob seitens der Bank bei diesen Geschäften die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes bzw. des Bankwesengesetzes und der Satzung der BAWAG eingehalten wurden. Die Geschäftsbeziehung zwischen AMV und BAWAG war somit nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages.

- 2 -

Der Prüfungsbericht ist nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes zunächst der BAWAG zur Stellungnahme vorzulegen. Zudem möchte ich darauf hinweisen, daß mir eine Beantwortung dieser Frage aufgrund des Amts- bzw. Bankgeheimnisses nicht möglich ist.

Zu 8.:

Diese Frage fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Justiz. Angesichts bereits erfolgter Anzeigen an die Staatsanwaltschaft gehe ich davon aus, daß der Justizverwaltung der Sachverhalt bekannt ist.

Zu 9.:

Vor einer Stellungnahme der BAWAG zum Prüfungsbericht der Oesterreichischen Nationalbank kann ich diese Frage nicht beantworten, um allfällige notwendige Entscheidungen nicht zu präjudizieren.

Zu 10.:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Zu 11.:

Die Handlungsmöglichkeiten der Bankaufsicht sind gesetzlich determiniert. Ist weder eine Insolvenzgefahr des Kreditinstitutes ("Gläubigergefährdung") gegeben noch die Funktionsfähigkeit des Bankwesens gefährdet, ist der Bankenaufsicht ein Eingriff in den Ablauf der bankgeschäftlichen Tätigkeit nur bei Gesetzesverstößen erlaubt. Ein aufsichtsrelevanter Tatbestand liegt im gegenständlichen Fall somit nicht vor.

Zu 12.:

Eine Beantwortung dieser Frage steht die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sowie zur Wahrung des Bankgeheimnisses entgegen.

Beilage



Aus oben genannten Gründen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

BEILAGE

Anfrage

1. Wurden Sie von der Bankenaufsicht davon in Kenntnis gesetzt, daß die von der BAWAG als Partner in umfangreichen geschäftlichen Aktivitäten in Osteuropa herangezogene AMV bis 1993 im Mehrheitseigentum des BAWAG-Wertpapier-Vorstandes Gerhard Partik stand bzw. heute noch im Mehrheitseigentum dessen Gattin Dagmar Partik steht, und wenn ja, wann?
2. Wurden Sie von der Bankenaufsicht darüber informiert, daß die BAWAG für Finanzgeschäfte in Milliardenhöhe Firmen heranzieht, die sich im Mehrheitseigentum eines Vorstandsmitgliedes bzw. dessen Gattin befinden und an denen der Sohn des BAWAG-Generaldirektors Walter Flöttl beteiligt ist (war), und wenn ja, wann?
3. Halten Sie die vorgenannte Konstellation für problematisch?
4. Was haben Sie allenfalls nach Kenntnis dieser Konstellation zur Beseitigung der zweifelsfrei vorhandenen Interessenkollisionen unternommen?
5. Gibt es von seiten der Bankenaufsicht Vorbehalte gegen die Vermengung von geschäftlichen und familiären Beziehungen, wie sie im Fall der BAWAG offensichtlich gegeben ist?
Welche konkreten Schritte hat die Bankenaufsicht in dieser Angelegenheit wann unternommen?
6. Werden Sie Bestrebungen zur Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, welche problematische Geschäftsverhältnisse wie die oben geschilderten künftighin unmöglich machen sollen, unterstützen?
7. Werden Sie eine Prüfung der Verbindungen und Geschäftsbeziehungen zwischen AMV und BAWAG durch die Bankenaufsicht veranlassen? Welches Ergebnis erbrachten die bereits erfolgten Prüfungen der BAWAG?
8. Welche Indizien sprechen Ihrer Ansicht nach dafür, daß der Verdacht der Untreue hinsichtlich der Geschäfte der BAWAG mit der Vermögensverwaltungsfirma AMV zurecht besteht?
Haben Sie eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt?
9. Streben Sie Konsequenzen für jene Organe der BAWAG an, die für die umstrittenen BAWAG-Geschäfte in der Karibik und in Osteuropa (AMV) verantwortlich sind, und wenn ja, welche?
10. Sehen Sie aktienrechtliche Bedenken hinsichtlich des Verhaltens des BAWAG-Vorstandes und des Aufsichtsrates in der Frage der BAWAG-Karibik- und Osteuropageschäfte? Halten Sie eine Verletzung der gesetzlichen Kontrollpflicht des Aufsichtsrates für wahrscheinlich?
11. Welche Schritte werden Sie einleiten, um eine Offenlegung der Ostgeschäfte der BAWAG herbeizuführen?
12. Welche Ergebnisse zeitigten die Geschäfte, bei denen als Partner der BAWAG die AMV bzw. deren Tochterfirmen fungierten?

Wien, den 26. Mai 1994